



Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Richtlinie zur Förderung von Projekten für die Verankerung von wissenschaftsgeleitetem Open Access in Wissenschaftseinrichtungen, Fachkulturen und Publikationsinfrastrukturen

Vom 28. April 2026

1 Förderziel, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Hightech Agenda Deutschland des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) hebt deutlich hervor, dass dem Transfer von Forschungsergebnissen in Gesellschaft und Wirtschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. Wissenschaftsgeleitetes¹ Open Access ist dabei ein wesentlicher Baustein einer auf Transfer ausgerichteten, zukunftsorientierten Wissenschafts- und Forschungspolitik, die Offenheit, Nachvollziehbarkeit und gesellschaftliche Teilhabe an wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und Kommunizierens stärkt.

Bislang konnte die Open-Access-Transformation Fortschritte durch Leuchtturmprojekte, die Entwicklung von Konsortialfinanzierungsmodellen und den kontinuierlichen Ausbau von Informations- und Vernetzungsangeboten erzielen. Zugleich wurde deutlich, dass insbesondere die institutionelle und überinstitutionelle Verankerung von Open Access weiterer Unterstützungsmaßnahmen bedarf. Die nachhaltige Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access in organisatorische Abläufe von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und -organisationen sowie Bibliotheken als auch wissenschaftliche Routinen oder Fachkulturen stellt weiterhin die zentrale Herausforderung im Förderfeld Open Access dar.

1.1 Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist, dass wissenschaftsgeleitetes Open Access zum integralen Bestandteil des Selbstverständnisses und der Handlungsweisen wissenschaftlicher Einrichtungen und Disziplinen in Deutschland wird. Angestrebt wird eine einrichtungsübergreifende und nachhaltige Weiterentwicklung. Offene, wissenschaftsgeleitete Publikationspraktiken sind dafür in die Strukturen, Routinen und Bewertungssysteme wissenschaftlicher Einrichtungen und Infrastrukturen zu integrieren. Sie sollen nachhaltig tragfähig im strategischen (das heißt beispielhaft in der Governance inklusive Zuständigkeiten, Gremien, Satzungen und Ordnungen, Zielvereinbarungen mit Ministerien, Berufungs- und Evaluationsmaßnahmen und so weiter) und operativen Handeln (das heißt etwa in der konkreten Praxis der Haushalts- und Finanzierungsplanung, von Service- und Betriebsvereinbarungen, in der Umsetzung in einzelnen Sektionen genauso wie in der strukturellen Verankerung in Instituten, Fächern und Professuren sowie relevanten Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen bis hin zu den konkreten Projekten und Initiativen und so weiter) abgebildet werden. Wissenschaftsgeleitetes Open-Access-Publizieren soll dabei fachlich adäquat, kontextsensitiv und umsetzungsbezogen in die Forschungspraxis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern integriert werden, während wissenschaftsgeleitete Publikationsinfrastrukturen und -dienstleistungen professionalisiert und gestärkt werden, um für den Einsatz in den Fächern nachhaltig attraktiv und relevant zu sein.

¹ Der Begriff „wissenschaftsgeleitet“ bezeichnet im vorliegenden Kontext der Förderrichtlinie Publikationspraktiken, -services und -infrastrukturen, die maßgeblich von den wissenschaftlichen Communities selbst gestaltet, gesteuert, kontrolliert und verantwortet werden und sich dabei an wissenschaftlichen Maßstäben und Bedarfen ausrichten. Die Begriffswahl knüpft insbesondere an zentrale wissenschaftspolitische Positionspapiere der letzten Jahre an, die eine wissenschaftsadäquatere Gestaltung, Steuerung und Ausrichtung für Publikationssysteme und -praktiken hervorheben und zugleich die dafür erforderlichen und geeigneten Rahmenbedingungen adressieren. Siehe dazu Wissenschaftsrat (2022) Empfehlungen zur Transformation des wissenschaftlichen Publizierens zu Open Access, Köln, <https://doi.org/10.57674/fyrc-vb61>; Allianz der Wissenschaftsorganisationen (2025) Strategie der Allianz für die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Publikationswesens 2026 bis 2030, <https://doi.org/10.5281/zenodo.15853225>; Deutsche Forschungsgemeinschaft, AG Publikationswesen (2025) Wissenschaftliches Publizieren als Grundlage und Gestaltungsfeld der Wissenschaftsbewertung, Deutsche Forschungsgemeinschaft <https://doi.org/10.5281/zenodo.17985310>. Der Begriff „wissenschaftliche Communities“ bezieht sich dabei auf epistemische Formationen wissenschaftlicher Fächer, die sich sowohl nach innen als auch nach außen hin darin unterscheiden können, wie Wissen produziert und vermittelt wird, wer dabei wie zusammenarbeitet und inwieweit wissenschaftsgeleitetes Open Access zur Anwendung gebracht wird. Zu diesen Formationen und den mit ihnen einhergehenden Zugehörigkeiten der Fächer zählen unter anderem wissenschaftliche Gemeinschaften (scientific communities), Denkschulen (school of thoughts), Forschungsprogramme, (in-)formelle Forschungsnetzwerke (communities of practice) oder auch methodische Schulen und theoriegetriebene Ansätze sowie nicht zuletzt formatgetriebene Formen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit oder Wissenschaftskommunikation (unter anderem blogs, preprints, Kommentare, Positionspapiere). Wissenschaftsgeleitetes Open-Access-Publizieren wird entlang dieser Ausprägungen wissenschaftlichen Arbeitens sehr unterschiedlich verfolgt und gehandhabt.



1.2 Zuwendungszweck

Das BMFTR fördert mit der Richtlinie Vorhaben entlang von drei Themenfeldern:

- In Themenfeld 1 (institutionelle Verankerung) werden Vorhaben gefördert, deren Ziel die nachhaltige, langfristig tragfähige, institutionelle Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access ist.
- In Themenfeld 2 (fachspezifische Verankerung) werden Vorhaben gefördert, deren Ziel die fachlich adäquate Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access in der Forschungs-, Publikations- und Bewertungspraxis der wissenschaftlichen Disziplinen ist.
- In Themenfeld 3 (infrastrukturelle Verankerung) werden Vorhaben gefördert, deren Ziel die professionelle Verankerung von Open Access in wissenschaftsgeleiteten Infrastrukturen und Dienstleistungen ist.

1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis-Beihilfen-Verordnung der Europäischen Kommission gewährt.²

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe a, b und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission gewährt.³ Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilfrechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die zur Verankerung von Open Access in einem der drei oben genannten Themenfelder (siehe Nummer 1.2) geeignet sind.

2.1 Themenfeld 1: Vorhaben zur institutionellen Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access

Gefördert werden sollen unter anderem Vorhaben,

- die institutionelle, überinstitutionelle und/oder überregionale Finanzierungslösungen für die langfristig tragfähige Verankerung des wissenschaftsgeleiteten Open Access erarbeiten und umsetzen.
- die einrichtungsübergreifende Finanzierungsansätze und -modelle verbessern, festigen oder diese ausweiten.
- die die geteilte Verwendung von Ressourcen zwischen mehreren Einrichtungen rechtlich sicherstellen und in ihrer Umsetzung festigen.
- die wissenschaftsgeleitetes Open Access durch kollaborative Strategie- (Qualitätsstandards, Evaluationspraxis und andere) und Finanzierungsprozesse (zum Beispiel konsortiale Trägerstrukturen und andere) in die konkrete Umsetzung und Anwendung bringen und dabei über Länder, Organisationen, Open-Access-Initiativen oder Einrichtungen hinweg die Institutionalisierung des wissenschaftsgeleiteten Open Access koordiniert und harmonisiert voranbringen.

Im ersten Themenfeld sind dabei explizit Vorhaben zur Antragstellung aufgefordert, die sich sowohl auf die Finanzarchitektur des Wissenschafts- und Forschungssystems (zum Beispiel Informationsbudget, Gemeinwohlfrage oder betriebs- beziehungsweise volkswirtschaftliche Aspekte des Open Access) Deutschlands als auch auf die Budgets einzelner Einrichtungen, Netzwerke oder ganzer Universitäts- und Bibliotheksverbände fokussieren.

Im ersten Themenfeld sollen insbesondere Verbundvorhaben gefördert werden, bei denen mehrere Einrichtungen kollaborativ und einrichtungsübergreifend zusammenarbeiten. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Verbundpartner Open-Access-bezogene Leitlinien abstimmen, Standards integrieren oder Roadmaps, Maßnahmenpläne sowie Implementierungsarbeiten zur institutionellen Verankerung von wissenschaftsgeleitetem Open Access in ihren eigenen Einrichtungen voranbringen und zu diesem Zweck einrichtungsübergreifend systematisch Erfahrungen austauschen, Aktivitäten wirtschaftlich bündeln und sich dabei arbeitsteilig ergänzen. Dabei ist ausdrücklich erwünscht, auch Verbundpartner einzubinden, die in der Open-Access-Transformation bisher noch weniger weit fort-

² Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).



geschritten sind – sofern sich ihre Beteiligung schlüssig aus dem Projektkonzept ergibt, dies den Förderzielen in Nummer 1.1 dient – und sie sich im Rahmen der Projektarbeiten durch geeignete Unterstützungsangebote gezielt weiterentwickeln.

2.2 Themenfeld 2: Vorhaben zur fachspezifischen Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access

Gefördert werden sollen unter anderem Vorhaben,

- die wissenschaftsgeleitete Open Access fach- und damit anforderungsspezifisch sowie praxisbezogen und kontextsensitiv in die wissenschaftliche Praxis ihrer jeweiligen Fachkulturen integrieren.
- die auf die forschungsorientierte Verankerung wissenschaftsgeleiteter Publikations- und Bewertungsansätze (zum Beispiel entlang des Forschungszyklus) in den einzelnen Fächern hinwirken.
- die wissenschaftsgeleitete Open Access fachlich adäquat, strukturiert und institutionalisiert durch die enge Zusammenarbeit mit Fachgemeinschaften, Fachgremien oder Fachvertreterinnen und -vertretern in die Praxis wissenschaftlicher Communities einbinden.
- die sich dafür einsetzen, wissenschaftsgeleitete Open Access bereits in frühen Karrierestufen in die wissenschaftliche Praxis, in Weiterbildungs- oder Lehrkonzepte sowie Transferarbeiten einzubauen.
- die wissenschaftsgeleitete Open Access format-, medien- und communitybezogen als Teil der Wissenschaftskommunikation festigen und ausweiten.
- die fachlich ausgerichtete Kommunikationsstrategien, Trainings oder Unterstützungsangebote zur konkreten und technischen Umsetzung wissenschaftsgeleiteten Open-Access-Publizierens zum Beispiel durch Open-Access-Ambassadors oder Stewardships umsetzen und damit wissenschaftsgeleitete Open-Access-Publizieren in das fachliche Denken und Handeln der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler integrieren.

Im Themenfeld 2 sollen insbesondere Verbundvorhaben gefördert werden, die die fachliche Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open-Access-Publizierens einerseits mit konkreten Fachvertreterinnen und -vertretern (zum Beispiel Professorinnen und Professoren sowie führenden Wissenschaftlerinnen beziehungsweise Wissenschaftlern) und andererseits durch die enge Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften, Fachgremien, Fachreferentinnen beziehungsweise -referenten oder wissenschaftlichen Netzwerken umsetzen.

In diesem Themenfeld werden neben Universitäten explizit Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufgefordert, wissenschaftsgeleitete Open Access unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben-, Fach- und Kooperationsprofile ihrer Einrichtungen in Lehr-, Transfer- und Wissenschaftskommunikationsformate zu integrieren und wissenschaftliche Ergebnisse durch geeignete Open-Access-Formate gezielt mit Wirtschaft und Gesellschaft zu teilen.

2.3 Themenfeld 3: Vorhaben zur infrastrukturellen Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access

Beim systematischen Ausbau wissenschaftsgeleiteter Publikationsdienstleistungen spielen wissenschaftliche Bibliotheken und deren Infrastrukturen eine zentrale Rolle. Gegenstand dieses Themenfeldes sind die dafür erforderlichen Workflows zur Einreichung, Veröffentlichung und Archivierung von Open-Access-Ressourcen, die Weiterentwicklung und Sicherung institutioneller Repositorien, Publikationsinfrastrukturen und -dienste sowie die Lösung damit verbundener Infrastruktur- und Rechtsfragen.

Gefördert werden sollen unter anderem Vorhaben,

- die Infrastrukturen und Dienstleistungen des wissenschaftsgeleiteten Open-Access-Publizierens nachhaltig stärken und langfristig zu deren Aufwertung beitragen.
- die die Konsistenz, Datenqualität, Serviceorientierung, Interoperabilität und Maschinenlesbarkeit von Forschungsinformationssystemen verbessern, um damit die Auffindbarkeit, Nutzung und Sichtbarkeit wissenschaftsgeleiteter Open-Access-Ressourcen zu gewährleisten und zu verbessern.
- die die Qualität wissenschaftsgeleiteter Open-Access-Angebote und -Infrastrukturen in fachlicher, redaktioneller oder technischer Hinsicht (unter anderem etwa Workflows, Layouts, Services, Metadaten, Persistente Identifikatoren) steigern beziehungsweise sichern.

Zur Antragstellung aufgefordert werden in diesem Themenfeld insbesondere Verbundvorhaben, die daran arbeiten, existierende Infrastrukturen und damit in Verbindung stehende Dienste wissenschaftsgeleiteten Open-Access-Publizierens überinstitutionell effizienter, sicherer, einfacher und harmonischer zu gestalten. Vorhaben, die einheitliche Entwicklungen übergreifend in die Anwendung von Infrastrukturdienstleistungen des wissenschaftsgeleiteten Open-Access-Publizierens bringen, sind besonders erwünscht.

3 Zuwendungsempfänger

Im Rahmen dieser Richtlinie können Einzel- sowie Verbundprojekte mit bis zu maximal vier Konsortialpartnern pro Verbund gefördert werden. Für Einzelprojekte muss mit Blick auf die Förderziele besonders begründet werden, weshalb sich die Umsetzung als Einzelvorhaben inhaltlich oder strategisch anbietet.

Antragsberechtigt sind staatliche und private, staatlich anerkannte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Deutschland, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie nicht gewerbliche Institutionen (zum Beispiel Stiftungen und gemeinnützige Vereine). Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungs-



weise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung, Stiftungen, gemeinnützige Vereine), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Unionsrahmen).⁴

KMU im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) erfüllen.⁵ Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I AGVO im Rahmen des Antrags.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Förderinteressierte, die Projektvorschläge entsprechend den in der Nummer 2 beschriebenen inhaltlichen Anforderungen sowie dem in Nummer 7 dargestellten Verfahren einreichen, müssen entsprechende Vorarbeiten und Kenntnisse im Bereich Open Access vorweisen. Dies kann insbesondere über die Nennung von Referenzprojekten, Publikationslisten, Kompetenzen der Projektleitenden und Mitarbeitenden sowie über eine Darstellung von Vorläufer- und anderen relevanten Projekten der Antragsteller geschehen.

Antragstellende sollen sich im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Nicht förderfähig sind Projekte, die bereits im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Bei Antragstellung muss eine Absichtserklärung zur Kooperation durch die Verbundpartner vorgelegt werden. Die Bestätigung über den Abschluss eines Kooperationsvertrags erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nummer 0110).⁶

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEu-Unionsrahmens zu beachten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Pro Verbundvorhaben stehen grundsätzlich Mittel in Höhe von bis zu 750 000 Euro inklusive Projektpauschale für die gesamte Projektlaufzeit zur Verfügung. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts. Die Laufzeit der Vorhaben soll nicht mehr als 36 Monate betragen. Auch Vorhaben mit kürzerer Laufzeit beziehungsweise geringerem Förderbedarf werden adressiert. Es ist ein gemeinsamer Start der Projekte zum 1. Januar 2027 geplant.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁷ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt. Die Höhe der Eigenbeteiligung ist vom Antragsteller im Antrag zu erläutern.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbaren Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können. Im Antrag ist die Höhe der Eigenbeteiligung vom Antragsteller zu erläutern.

⁴ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

⁵ Vergleiche Anhang I AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

⁶ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

⁷ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEu-Unionsrahmens.



Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe vorheriger Absatz) eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Förderfähig sind auch Ausgaben/Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen.⁸

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

In den Erläuterungen zum Finanzierungsplan ist anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen (Bundesreisekostengesetz, Landesreisekostengesetz) bei der Kalkulation von Reisemitteln angewendet werden.

Zur Vereinfachung der Kalkulation von Reisemitteln bei Ausgabenvorhaben können bei der Antragstellung quasi Reisepauschalen angewendet werden. Für eintägige innerdeutsche Dienstreisen können pro Reise 230 Euro kalkuliert werden. Bei mehrtägigen Dienstreisen können zusätzlich 100 Euro pro Übernachtung angesetzt werden. Alle weiteren Ausgaben, zum Beispiel für Tagungsgebühren und Tagesgeld, sind in den Werten inkludiert.

Dienstreisen ins Ausland müssen nach Zweck, Zielort, Dauer, Anzahl und Ausgaben pro Reise kalkulatorisch unter Bezugnahme auf Erfahrungswerte oder gemäß der geltenden Reisekostenbestimmung spezifiziert werden.

Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachzuweisen.

Höhere Ansätze für Reisemittel sind im Antrag zu begründen.

CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Die Vorgaben der De-minimis-Verordnung sind zu berücksichtigen (siehe Anlage).

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die Vorgaben der AGVO zu berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF).

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Open-Access-Klausel

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Wissenschaftskommunikation

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen. Bei Verbundvorhaben sollen die Verbundpartner eine gemeinsame Strategie zur Wissenschaftskommunikation entwickeln.⁹

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive KMU) werden zu Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.

⁸ Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.

⁹ Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.



Erhebung, Sammlung, Nutzung und Aufbewahrung von Daten

Mit dem Antrag auf Zuwendung ist das Vorhandensein eines Forschungsdatenmanagementplans zu bestätigen, der den Lebenszyklus der im Projekt erhobenen Daten beschreibt. Zuwendungsempfänger sollen, wann immer möglich, die im Rahmen des Projekts gewonnenen Daten einschließlich Angaben zu den verwendeten Instrumenten, Methoden, Datenanonymisierungen sowie Dokumentationen nach erfolgter Erstverwertung, beispielsweise in Form einer wissenschaftlichen Publikation, in nachnutzbarer Form einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel einem einschlägigen Forschungsdatenrepositorium oder Forschungsdatenzentrum, zur Verfügung stellen, um im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis eine langfristige Datensicherung für Replikationen und gegebenenfalls Sekundärauswertungen durch andere Forschende zu ermöglichen. Repositorien sollten aktuelle Standards für Datenveröffentlichungen (FAIR Data-Prinzipien) erfüllen und die Beschreibung der Daten durch Metadaten und Vokabulare unterstützen und persistente Identifikatoren (beispielsweise DOI, EPIC-Handle, ARK, URN) vergeben. In den Repositorien oder Forschungsdatenzentren werden die Daten archiviert, dokumentiert und gegebenenfalls auf Anfrage der wissenschaftlichen Community zur Verfügung gestellt.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

– Projektträger Digitaler Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung –

Steinplatz 1
10623 Berlin

Für Rückfragen steht der Projektträger unter der Telefonnummer 030/310078-4373 immer montags bis freitags von 10 bis 14 Uhr oder unter der E-Mail-Adresse voa@vdivde-it.de zur Verfügung.

Unter dem Link <https://www.vdivde-it.de/de/voa> sind weitere Informationen zur Förderrichtlinie erhältlich.

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse Formularenschrank für Fördervordrucke des Bundes abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise und kontaktieren Sie uns bei Fragen zur Antragstellung frühzeitig.

7.2 Einstufiges Antragsverfahren

Dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH ist bis

spätestens 3. August 2026, 12 Uhr

ein rechtsverbindlich unterschriebener förmlicher Förderantrag (einschließlich einer Vorhabenbeschreibung im Umfang von maximal 20 Seiten) in elektronischer Form und in deutscher Sprache vorzulegen.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy-Online“ (unter Beachtung der in der Anlage genannten Anforderungen) erforderlich (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=DW&b=VOA-ANTRAG>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Anträge, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist ein Anschreiben/Vorblatt zur Einreichung beizulegen, auf dem mittels rechtsverbindlicher Unterschrift die Kenntnisnahme sowie die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben bestätigt wird – bei Verbundprojekten ist die Zeichnung aller Verbundpartner (in der Regel die Projektleitungen) erforderlich. Zudem sind die Förderanträge bei Verbundprojekten in Abstimmung mit der vorgesehenen Verbundkoordination vorzulegen.

Für Einzelvorhaben wird eine Vorhabenbeschreibung eingereicht. Für Verbundvorhaben wird nur eine Gesamtvorhabenbeschreibung vorgelegt.

Die Förderanträge (Seitenränder: oben und unten je 2 cm, links und rechts je 2,5 cm, Zeilenabstand 1,15 bis 1,5, Fließtext: Arial 11 pt, Überschriften: Arial 12 pt, 14 pt, 18 pt, Fußnoten: Arial 9 pt) sind wie folgt zu gliedern:

– Deckblatt mit folgenden Informationen:

– Akronym des Vorhabens;

– Titel des Vorhabens (bei Einzelvorhaben) beziehungsweise Titel Gesamtvorhaben: „Titel/Schwerpunkt jedes Teilvorhabens“ (bei Verbundvorhaben);



- Zuordnung zum Themenfeld 1, 2 oder 3;
 - Vorhabenart (Einzel- oder Verbundvorhaben);
 - Name und Anschrift (einschließlich Telefon, Telefax und E-Mail) der antragstellenden Einrichtung beziehungsweise aller Einrichtungen (bei Verbundvorhaben);
 - Name und Funktion der Projektleitung beziehungsweise bei Verbundvorhaben Gesamtprojektleitung, mit Kontaktdaten;
 - weitere beteiligte Projektmitarbeitende (sofern bereits bekannt);
 - gegebenenfalls weitere Beteiligte;
 - geplante Laufzeit des Vorhabens;
 - Höhe der geplanten Zuwendung, bei Verbundvorhaben für den gesamten Verbund;
 - Unterschrift.
- Abstract beziehungsweise Kurzzusammenfassung (maximal eine DIN-A4-Seite)
- Vorhabenbeschreibung im Umfang von insgesamt maximal 20 DIN-A4-Seiten (exklusive Deckblatt, Abstract, Inhaltsverzeichnis und Anhang, Kurz-CV oder Motivationsschreiben sowie Letter of Intent und so weiter), die einen Teil 1 und einen Teil 2 wie folgt umfasst:

Vorhabenbeschreibung Teil 1 (übergeordnet):

- Darstellung des Verständnisses und der Bedeutung des wissenschaftsgeleiteten Open Access innerhalb des Gesamtvorhabens;
- Darstellung des konkreten Bedarfs beziehungsweise Bezugspunkts (Problembeschreibung inklusive wissenschaftlicher und technischer Stand) für das Gesamtvorhaben;
- Darstellung des konkreten Ziels und Nutzens des Vorhabens für die nachhaltige Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access;
- Darstellung der erwarteten Ergebnisse in Bezug auf alle Zielgruppen des Vorhabens;
- Darstellung der Relevanz des Vorhabens für Dritte, die weder als geförderte noch nicht-geförderte Partner in das Vorhaben einbezogen sind;
- Darstellung übergeordneter Risiken, die die Arbeit des Vorhabens während der Projektlaufzeit beeinflussen können, und Ansätze zur Minimierung dieser Risiken;
- Darstellung übergreifender Qualitätsstandards für das Gesamtvorhaben;
- Darstellung der Besonderheit und Leistungsfähigkeit des/der Antragsteller/s in Bezug auf das Vorhaben und die Verankerung von Open Access in Deutschland.

Vorhabenbeschreibung Teil 2 (konkrete Umsetzung):

- Darstellung der anzuwendenden Methoden des Vorhabens;
 - Darstellung des detaillierten (Verbund-)Arbeitsplans inklusive der vorhabenbezogenen Ressourcen- und Meilensteinplanung sowie der Risikoeinschätzung der einzelnen Arbeiten (bei Verbundvorhaben auch der Zuweisung der Arbeiten zu den einzelnen Verbundpartnern unter Bezugnahme auf deren Arbeitsteilung);
 - Darstellung des detaillierten (Verbund-)Finanzierungsplans (eine kurze tabellarische Darstellung genügt nicht; es gilt die beantragten Positionen aus ihrer Projektnotwendigkeit und methodischen Ausrichtung heraus kurz zu begründen);
 - Darstellung des detaillierten (Gesamt-)Verwertungsplans mit Blick auf die nachhaltige Verankerung der Ergebnisse (und bei Einzelvorhaben Darstellungen insbesondere auch zur angestrebten überregionalen Verwertung des Vorhabens), wobei insbesondere auch erläutert werden sollte, wie die Integration der Arbeiten und Ergebnisse aus den projektförmigen Aktivitäten in die eigene Einrichtung, wissenschaftliche Praxis und/oder Infrastruktur – schon während als auch nach der Projektförderung – verlaufen soll;
 - Darstellung der vorhabenrelevanten Qualifikation, Vorkenntnisse und Vorarbeiten der Antragstellenden (siehe hierzu auch die Angaben in Nummer 4);
 - Bestätigung über die erfolgte Prüfung, dass der Antrag für das beabsichtigte Vorhaben nicht bei der EU oder anderen Förderern gestellt werden kann.
- Im Anhang: Literaturangaben, Curricula Vitae (Kurzform, maximal eine DIN-A4-Seite und maximal fünf der für das Projekt inhaltlich einschlägigsten Publikationen), Balkenplan, tabellarischer Arbeitsplan samt Meilensteinen (siehe Vorlage online), tabellarische Darstellung der Dienstreisen (siehe Vorlage online), Letters of Intent/Support und so weiter.

Sofern die eingegangenen Unterlagen die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie den oben genannten Abschnitten entsprechend nach den folgenden Kriterien bewertet:

- Inhaltliche Passfähigkeit des eingereichten Projekts zu dem in Nummer 1 genannten Zuwendungszweck und den in Nummer 2 genannten Themenfeldern;



- Qualität des Konzepts zur angestrebten nachhaltigen Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access;
- Wissenschaftliche, technische und methodische Qualität zur Umsetzung der angestrebten Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access;
- Spezifik des Beitrags zur Erzeugung neuen und übertragbaren Wissens zur Verankerung wissenschaftsgeleiteten Open Access durch das Gesamtvorhaben;
- Genauigkeit und Plausibilität des Verwertungsplans mit Blick auf die nachhaltige Verankerung von Open Access (bei Einzelprojekten besonderes Augenmerk auf die überregionale, bundesweite Verwertung des Projekts);
- Genauigkeit und Plausibilität des Arbeitsplans und der Meilensteinplanung;
- Angemessenheit der geplanten finanziellen Aufwendungen zur Umsetzung in Bezug zum Arbeits- und Verwertungsplan des Projekts.

Die eingegangenen Anträge stehen im Wettbewerb zueinander. Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das Ergebnis wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis-Verordnung, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2031, beziehungsweise der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung beziehungsweise der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung beziehungsweise die AGVO nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung beziehungsweise AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung beziehungsweise AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2031 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 28. April 2026

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
Dr. Karmann



Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

I.

De-minimis-Beihilfen

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der in Nummer 1.3 (Rechtsgrundlagen) genannten beihilferechtlichen Norm zu berücksichtigen.

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikels 2 der De-minimis-Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-Verordnung als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Fall der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei Jahre aufbewahrt.

2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

II.

AGVO

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens sowie
- e) die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.¹⁰

¹⁰ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.



Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.¹¹

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 55 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i AGVO);
- 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO);
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 fortfolgende AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe a AGVO);
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO).

¹¹ (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.



Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a bis d auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i. Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens zehn Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
 - ii. Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
 - iii. Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.
 - iv. Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.
- c) um fünf Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
- d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - i. von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und
 - ii. eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
 - iii. mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
 - der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Allgemeine Hinweise

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehchstintensitäten oder Beihilfehchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.



Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.
